

Zeitschrift: Schaffhauser Beiträge zur Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schaffhausen
Band: 80 (2006)

Artikel: Der Wilchinger Handel 1717-1729 : umfassender Herrschaftsanspruch und dörflicher Widerstand
Autor: Hedinger, Alfred
Kapitel: Das Jahr 1725 : noch nicht das Ende
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-841535>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Jahr 1728 – Noch nicht das Ende

Wieder ein Falschsignal

Immer noch befand sich eine grössere Zahl von Huldigungsverweigerern im Dorf, bewegte sich aber mit gemischten Gefühlen an der obrigkeitlichen Mannschaft vorbei. Am Anfang des neuen Jahres fanden sie sich einmal mehr mit der Forderung nach Huldigung konfrontiert. Auf Neukomms Aufruf erschienen 47 Männer im Gemeindehaus, «die Fehlenden entweder nicht zugegen oder unpässlich». Der Oberjägermeister fragte jeden persönlich, ob er zum Schwur bereit sei. Jetzt meldete sich Hans Meier Weissshans. Er werde es genau halten wie die Ausgewiesenen. Aber sie müssten als freie Bürger neben ihm stehen. «Dann habe er sich wiederum unanständig aufgeführt und sei weggegangen.» Unter der Türe habe er noch gerufen, er wisse von Briefen und von deren Inhalt.⁹⁰²

Unter dem Druck der Not vermochten die Obrigkeitstreuen die im Dorf verbliebenen Aufständischen dafür zu gewinnen, mit den Verbannten zusammen ein bedingungsloses Huldigungsangebot einzureichen mit der Bitte um Begnadigung. Vier abgeordnete Obrigkeitstreue begaben sich vor den Rat und baten im Namen sämtlicher «Ungehorsamer» um Begnadigung. Darauf beschieden die Gnädigen Herren die im Dorf noch geduldeten «Renitenten» auf den 20., die Verbannten auf den 23. Februar ins Rathaus. Nur drei wagten diesen riskanten Gang – unter ihnen keine Verbannten –, die Übrigen erklärten, nur zum Gemeindehaus zu kommen. Diese Konzession wurde abgelehnt und nochmals eine Frist bis zum 27. Februar eingeräumt. Darauf beschlossen sechzehn Wilchinger, bedingungslos zu huldigen. Doch es kam zu einer tragikomisch anmutenden Wendung. Genau an diesem Tag liessen die Verbannten ins Dorf melden, eben sei ein Schreiben der kaiserlichen Kommission via Tiengen in Schaffhausen eingetroffen.⁹⁰³ Darin stehe, dass sie «gewonnen» hätten. Meier hatte bereits von diesem Brief gewusst. Unverzüglich zogen die zuvor Huldigungswilligen ihre Bereitschaft zurück und wurden wieder abspenstig.⁹⁰⁴

Dass die Verbannten ihre Gesinnungsgenossen im Dorf absichtlich hinters Licht führten, ist nicht anzunehmen. Sie waren in ihrem Elend realitätsblind geworden und deuteten das frisch eingetroffene Protestschreiben der Kommission als Siegeszeichen. Der Brief enthielt wenig Neues. Gerügt wurden die Zurückweisung von Mandachs Vermittlungsversuch, zum zweiten Mal die Strafandrohungen Bürgermeister Wepfers, die Beschlagnahmen und Verbannungen und endlich auch noch die Revisionsformel im Huldigungstext. Schaffhausen nützte die Gelegenheit, der Kommission eins auszuwischen, und berichtete geharnischt über die angezeigte Huldigungsbereitschaft der Untertanen im vergangenen Februar,

902 STASH, RP 9. 2. 1728.

903 STASH, Gemeinden: Wilchingen BB, Sch. 15, Nr. 2, 29. 1. 1728.

904 STASH, Chroniken C 1/138, Zusatz, Februar 1728.

welche sich aber «aus Anlass erhaltener Nachricht von eingelangtem hochfürstlichen Schreiben gleich eines andern resolviert und in bisheriger Renitenz bis dato geblieben sind».⁹⁰⁵

Die Widerrufung der Huldigungsbereitschaft am 27. Februar brachte den Fürsten von Schwarzenberg gegen die Wilchinger auf, gleichzeitig aber auch gegen Württemberg. Diese «widerspenstigen Untertanen» seien geneigt gewesen, sich zu «submittieren», aber ausgerechnet durch das kaiserliche Kommissionsdekret «in ihrer Halsstarrigkeit sozusagen bestärkt und also zu einer neuen Widersetzlichkeit veranlasst worden», heisst es in seinem Brief an das Oberamt in Tiengen. Nun sei es endlich an der Zeit, «die refugierten Wilchinger» in aller Deutlichkeit an ihre Gehorsamspflicht zu mahnen.⁹⁰⁶ Das Dekret muss in Stuttgart entworfen worden sein, hatte aber die Zustimmung Schwarzenbergs erhalten. Vielleicht hatte er die Unterschrift blanko hingesezt. Chronist Pfister stellte fest, «dass im Anfang des Prozesses der württembergische Hof sich favorabler gegen die Stadt Schaffhausen gezeigt habe als der schwarzenbergische, hingegen der Württemberger den Bauern jetzt mehr Gehör gebe».⁹⁰⁷ Das änderte freilich nichts daran, dass auch Herzog Eberhard Ludwig daran dachte, sich baldmöglichst aus dem Geschäft zu verabschieden.

Weisshans wieder gefragt

Hans Meier Weisshans war es gewesen, der im Mai des Vorjahres jenseits der Grenze den Kontakt mit Notar Mandach hergestellt und mit ihm verhandelt hatte. Er sollte in der folgenden Zeit denn auch vermehrt Führungsaufgaben übernehmen. Die Obrigkeit hatte ihn, obwohl ein «Hablicher», bisher verschont, wohl aufgrund seiner ständigen Aussenseiterrolle unter den Aufständischen und in der Hoffnung, dass er weiterhin für den Treueschwur einstehe. Spätestens nach den obrigkeitlichen Verbannungsurteilen hatte er sich allerdings wieder aktiv zugunsten der Huldigungsverweigerung eingesetzt, aus der Einsicht, dass die Gnädigen Herren sich auf keine kaiserliche Gerichtsinstanz einliessen. Jetzt, nach seinem spektakulären Auftritt bei Neukomms Befragung der Aufständischen in der Gemeindestube wurde für ihn der Boden im Dorf zu heiss.

Erstmals ermöglichen es die Akten, zwischen Vater und Sohn Meier zu unterscheiden. Im Gegensatz zum Junior war der alte Weisshans im Vorjahr verbannt worden. Zusammen mit Hans Walch «Fehndli» betrat er Gemeindegebiet und tappte in die Falle.⁹⁰⁸ Während Fehndli sich zur Huldigung bequeme, nach Bezahlung von 10 Mark Silber (gnädig reduziert auf 30 Gulden) freigelassen wurde, gab der alte Meier «dem Oberjägermeister Neukomm gar ungunten Bescheid». Er wurde ins Gefängnis

905 STASH, Gemeinden: Wilchingen BB, Sch. 15, Nr. 3, 8. 3. 1728.

906 SBA Český Krumlov, Tiengen 1 P 1, K 129, 17. 3. 1728 (in Sammelbogen).

907 STASH, Chroniken C 1/138, Zusatz, 23. 10. (?) 1728.

908 STASH, RP 16. 6. 1728.

gesteckt, weigerte sich dort jedoch hartnäckig, sich dem obrigkeitlichen Willen zu unterziehen, und blieb «auf der alten Leyern».⁹⁰⁹ Über sein Schicksal orientiert uns der junge Weissshans in einem Klagebrief an den Herzog von Württemberg.⁹¹⁰ Das Vokabular des Oberjägers, Zunftmeisters und Ratsherrn Neukomm entsprach nicht mehr der gepflegten Sprechweise der noblen städtischen Gesellschaft. Er soll den Bauern «einen alten Schelmen, alten Dieb, alten Hund injuriert», haben, «nicht wert, dass ihn der Teuffel und Gottseibeius hole». In Schaffhausen sei der Vater in harter Gefangenschaft gehalten, schrieb der Junior, sei trotz seines hohen Alters nur mit Wasser und Brot «abgespeist» worden. Schliesslich habe man ihn gegen ein Lösegeld von 100 Gulden heimgeschickt, doch Zunftmeister Neukomm habe alle seine Frucht ausgedrescht und fortführen lassen, auch «den Herbstsegen mit Gewalt genommen». Sein Verbannungsurteil wurde formell nicht aufgehoben, doch drängte der alte Meier hartnäckig ins Dorf zurück.

Auf die Klage des jungen Meier folgte prompt eine Note vom «hochfürstlich Württembergischen Regierungsrat an den Magistrat zu Schaffhausen». Darin wird insbesondere scharf gerügt, dass der Achtzigjährige, der nichts anderes getan, als sich «in causa communeum» zu den Übrigen zu halten, derart scharf und unverhältnismässig bestraft und gebüsst worden sei. Ferner sei unverzüglich jede Strafe gegen die «mit Weib und Kindern in dem bitteren Elend herumgehenden Wilchinger» aufzuheben, und die Leute müssten ohne Bedrohung und Bestrafung zu dem von ihnen «nunmehr admittierten» Huldigungseid zugelassen werden.⁹¹¹ Mit dem Ausdruck höchster Entrüstung antwortete Schaffhausen dem Regierungsrat in Stuttgart. Man klagte den alten Meier «speciellen Verbrechens und bisherig besonders üblen Verhaltens» an, ohne sich darüber präziser zu äussern. Angesichts der Schwere seiner Schuld habe sich der Renitente nicht im mindesten zu beschweren, «sondern alle Miltigkeit zu rühmen». Und der Junior sei «ein überaus unruhiger Kopf, welcher diesen Handel meistens aufgezogen [...] andere Unschuldige auf seinen Abwegen verführet».⁹¹²

Der alte Weissshans hatte zusammen mit einem andern Verbannten einen Unterschlupf beim Müller Eberhart Ritzmann in Haslach gesucht. Der schien beide Augen zugeedrückt zu haben, «wusste nichts», reagierte aber «mit ungebührlichen Reden», als Neukomms Leute sein Haus durchkämmten, indessen die beiden Gesuchten schon wieder weg waren. Man verknurte den Müller trotz seiner weitgehend einleuchtenden Verteidigung zu drei Tagen Gefangenschaft und 4 Mark Silber Busse, erliess ihm dann gnädig den Gefängnisaufenthalt und reduzierte die Busse.⁹¹³

909 STASH, RP 16. 6. 1728.

910 HStA Stuttgart, A 232, Bü 641, 26. 8. 1728.

911 STASH, Gemeinden: Wilchingen BB, Sch. 15, Nr. 13, 31. 8. 1728.

912 STASH, Gemeinden: Wilchingen BB, Sch. 15, Nr. 14, 22. 9. 1728.

913 STASH, RP 10. 11. 1728. Hans Meier Weissshans senior verstarb am 23. 2. 1730 im Alter von 73 Jahren und 6 Monaten (vgl. Gemeindeganzlei Wilchingen, Kirchenbuch, Bd. 3, 1654–1824). Im Brief an den Fürsten hatte Meier junior das Alter seines Vaters hingegen mit 80 angegeben. Das Erbteil des flüchtigen Meier junior wurde zuhanden der Obrigkeit zurückbehalten (STASH, RP 28. 6. 1730).

Beschleunigtes Vorgehen

Die auf Umwegen in der Stadt eintreffenden Informationen aus dem Oberamt in Tiengen bestätigten erneut das wachsende Desinteresse Schwarzenbergs am Handel. «Ein guter Freund» Neukomms war zugegen, als Oberamtmann Heichlinger Gäbelimacher und Schärerjogg abkapitelte und ihnen drohte, sie wegzujagen oder sie gar für vogelfrei zu erklären, falls sie nicht endlich huldigten.⁹¹⁴ Die Wilchinger mussten die Drohung Heichlingers natürlich ernst nehmen, ging es doch für sie um den letzten sicheren, wenn auch fremden Boden.

Gleich nach dem geplatzten Schwurakt im Februar wurde eine neue Gruppe von sechzehn weitem «Renitenten» zur Verbannung ausersehen, zusammengerufen und vor die Wahl gestellt, entweder am Montag, den 1. März vor Grosse und Kleinem Rat zu erscheinen und die Bereitschaft zur Huldigung zu bekunden oder mit ihren Familien ausgewiesen zu werden. Neukomm konnte den Reumütigen Sicherheit vor Leib- und Lebensstrafen garantieren, nicht aber, «dass es ohne Busse abgehen könne». Die Aufforderung galt auch für alle übrigen, noch ohne Verbannungsverfügung im Dorf weilenden Aufständischen.⁹¹⁵ Der neue Befehl der Obrigkeit zu einem Bittgang vor die Gnädigen Herren als Vorbedingung zum Treueschwur wurde als bewusste Demütigung empfunden und beleidigte den Stolz der angesprochenen Wilchinger. Trotz anfänglicher Bereitschaft blieben die sechzehn «Proclamierten» der Stadt fern, hatten sich «aus dem Dorf fortgemacht, sich mit den voll Bannisierten vereinigt und Neukomm durch zwei Abgeordnete wissen lassen, sie seien wohl zur Huldigung bereit, falls das auf dem Gemeindehaus geschehe und ihnen Sicherheit gewährt werde».⁹¹⁶

Der von der Ausweisung bedrohte Jakob Hablützel «Vögtli» erkühnte sich vernehmlich, «er gehe nicht, Neukomm habe nichts bei ihm zu schaffen».⁹¹⁷ Doch der gleiche Vögtli, der den Repräsentanten eben noch getrotzt hatte, meldete sich zur Unterwerfung, als es wirklich ernst galt und das Verbannungsurteil auch ihn traf. Die Alternative zu Enteignung, Heimatlosigkeit und Bettelstand für ihn und seine Familie schien er umso leichter zu wählen, als sich ungefähr gleichzeitig eine ganze Reihe Resignierender zur Huldigung meldete, darunter auch solche, die als «proclamierte» nächste Verbannungsoffer ausersehen waren und den Termin vom 1. März noch trotzig übergangen hatten.⁹¹⁸ Sie vermochten nicht mehr länger auf jenen immer wieder verheissenen Moment zu warten, da ihnen der Kaiser Recht verschaffen und sie für ihre zehnjährige Not entschädigen würde.

914 STASH, RP 27. 2. 1728. Schwarzenbergs Drohungen fehlte auch diesmal die Konsequenz. Es kam oft zu Gesprächsverweigerungen und Drohungen, nie aber zu Ausweisungen, wodurch der Fürst gegen Schaffhausen stets einen Trumpf in den Händen behielt.

915 STASH, RP 27. 2. 1728.

916 STASH, RP 1. 3. 1728.

917 Ebd.

918 Personenlisten von frisch Verbannten in STASH, RP ab März 1728.

Vom verbannten Jakob Gysel Schärerjogg erzählt Ruth Blum, er habe sich tollkühn erdreistet, das Dorf zu betreten, seinem Schwager, dem obrigkeitstreuen Untervogt Hans Gysel, «einen Leibesschaden zu kurieren und in Trasadingen am heiter hellen Tag zu prahlen, er wolle lieber Gift und Opperment [?] nehmen, als sich unterziehen». ⁹¹⁹ Der mit sechs Gesinnungsgenossen neu verurteilte Hans Gysel Schuhmacher konnte das Urteil nicht fassen und blieb ungeachtet der Folgen in seinem Haus. Allerdings dauerte es nicht lange, bis man ihn holte und ihn in der Stadt ins Gefängnis steckte. Auf Fürsprache eines Obrigkeitstreuen wurde er nach dem üblichen Reuebekenntnis und der Bezahlung einer Busse von 10 Mark Silber, gnädigst auf 30 Gulden reduziert, aus dem Tracken entlassen und zur Huldigung zugelassen, sobald er seine Busse entrichtet hatte. ⁹²⁰

Die beiden Schröpferjerli ernüchtert

Einzelnen oder in kleinen Gruppen fügten sich die Aufständischen dem demütigenden Ritual der Unterwerfung. Der harte Kern indessen glaubte an den Sinn der letzte Kräfte verschleissenden Entbehrungen und machte die Mitläufer ebenfalls daran glauben. Auch galt für sie noch immer der Weisweiler Treueschwur von 1718, mit dem sie gelobt hatten, «Leib, Leben, Ehre und Gut» für Gerechtigkeit und Freiheit einzusetzen.

Zum harten Kern des Widerstands hatten schon immer die beiden Badstubenbetreiber Georg Hablützel «Schröpferjerli», Vater und Sohn, gehört. Die Obrigkeit zählte sie zu den «Vornehmen» und hatte sie mit den andern acht Bürgern als Erste im März 1727 in die Verbannung geschickt. Darum bedeutete es eine Überraschung, als sie durch einen Boten in Schaffhausen ihre Bereitschaft zur Huldigung melden liessen und um Begnadigung nachsuchten. ⁹²¹ Der Rat reagierte auffallend prompt und einigte sich in der Vorberatung sogar auf eine Begnadigung. Bereits eingezogene Vermögensteile sollten indessen nicht zurückerstattet werden, und die beiden hätten ihren Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern nachzukommen. ⁹²² Vorgeladen vor die Gnädigen Herren, verteidigte der Sohn zuerst seinen Vater, «der nicht so sehr aus sich selbst als aus Antrieb anderer gethan». Er könne weder lesen noch schreiben, sei zur Huldigungsverweigerung gezwungen und wegen seiner fremden Ehefrau bedroht worden. Die Aufständischen hätten ihm das Amt des Baders wegnehmen und ihn fortjagen wollen. ⁹²³ Zu seiner eigenen Rechtfertigung erklärte der Sohn, die

919 Blum 1971, S. 274.

920 STASH, RP 18. 6. 1728.

921 STASH, RP 22. 3. 1728.

922 STASH, RP 23. 3. 1728.

923 Aus dieser Aussage kann auf das hohe Alter des Vaters geschlossen werden. Das Eheregister erwähnt als einzig mögliches Datum der Fremdhochzeit eines Georg Hablützel am 29. 11. 1666. Damals wurde Catharina Steuner (Steiner?) aus Dillendorf (Rheinland-Pfalz) eingeheiratet. Auch

andern hätten ihm den richtigen Sachverhalt nie richtig dargestellt. Er habe ihnen einfach geglaubt. Doch jetzt, nach Gallijerlis Tod, seien ihm Schriften in die Hände gekommen und sei er eines Bessern belehrt worden. Er habe sich unverzüglich unterwerfen wollen, sich jedoch noch einmal von den Aufständischen zurückhalten lassen. Nun habe er eingesehen, dass es auf diese Weise nicht weitergehen könne, und sich von ihnen losgerissen. «Der Sohn hat viele Reuetränen vergossen, und der Vater hat das Gleichnis vom verlorenen Sohn erwähnt.»⁹²⁴

Schröpferjerli junior muss in der Schriftensammlung unter anderem den Brief von Souffrein und die von Tiengen hergesandten Huldigungsaufforderungen gefunden haben, nicht zuletzt auch den Entwurf des Schreibens an den Abt von St. Blasien, in dem Gallijerli die verzweifelte Lage der Wilchinger offen darlegte. Als nunmehr Aufgeklärter musste er einsehen, dass der Handel für die Wilchinger nicht mehr zu gewinnen war. Er hatte für sein und seines Vaters Reuebekenntnis den richtigen Zeitpunkt gewählt, konnten doch die beiden Bader vom Rat sozusagen als Aushängeschild verwendet werden. Die auffallend wohlwollende, bussenfreie Aufnahme ohne Haftstrafe weist jedenfalls in diese Richtung. Doch unter den führenden Aufständischen fanden die Schröpfer keine Nachahmer.

Von bussfertigen Bekenntnissen «schwerer und grosser Fehler»

Not und Elend zwang die Ausharrenden, heimlicherweise Wilchinger Boden zu betreten, um sich mit dem Allernötigsten zu versorgen. Dabei wurde Christian Bauer im Rebberg erwischt und ins Zuchthaus gebracht. Er sei im festen Vorsatz von Weisweil weggegangen, sich bei Neukomm zur Huldigung zu melden, und habe nur «im Vorbeigehen nach seinen Reben geschaut», beteuerte er im Verhör. Er musste zugeben, dass er sich früher schon wegen Unpässlichkeit in sein Haus begeben hatte. Zum Beweis seiner Gehorsamsbereitschaft wurde er angehalten, Namen anderer Verbotsübertreter anzuzeigen. Prompt nannte er deren drei. Den Vorwurf, nicht schon früher gehuldigt zu haben, konterte er mit der Behauptung, es habe einer der ihnen im Wirtshaus zu Thayngen sagen hören, von wem, wisse er nicht, falls die Ungehuldigten in die Stadt gingen, würden etliche nicht mehr herauskommen. Das habe sie abgeschreckt. So leicht wie die Schröpfer kam Bauer nicht weg. Man verurteilte ihn zu einer Busse von 80 Pfund Haller und verwies ihn erneut ausser Landes, von wo er, falls er huldigen wolle, sich mit dem gehörigen Anstand anmelden lassen solle.⁹²⁵ Er hatte unter den Gehuldigten nach Vermittlern zu suchen und durch sie die Gnädigen Herren um die Gnade der Zulassung zum Treueschwur zu bitten. Zu diesem Botendienst gewann er schliesslich zwei seiner Vettern, die den

der junge Schröpferjerli war bereits zum zweiten Mal verheiratet (vgl. Gemeindeganzlei Wilchingen, Kirchenbuch, Bd. 3, 1654–1824).

924 STASH, RP 24. 3. 1728.

925 STASH, RP 5. 4. 1728. 80 Pfund entsprechen rund 55 Gulden.

Rat «um Gottes Willen zu bitten hatten, ihn mit erbarmenden Augen anzusehen, und als einen Underthanen wiederum anzusehen, massen er nicht nur seine begangenen schwären und grossen Fähler von dermahlen hertzlich bereue, sondern sich auch als ein getreuer Underthan lebenslänglich aufzuführen verspreche». Auf dieses unterwürfig vorgetragene Gesuch beliebte der hohe Magistrat, Bauer vorzuladen, damit er «seine Angelegenheit» eröffnen könne.⁹²⁶ Der Reumütige erschien, gestand nochmals kniefällig seine Fehler, bat demütig und «auf das allerangelegentlichste um gnädige Reception» und versprach wahre Besserung. Man hielt ihm seine schwere, mehrfache Schuld vor und tadelte ihn, weil er seine Busse noch nicht bezahlt hatte. So wurde ihm die Erlaubnis, sich beim Landvogt zur Huldigung zu melden, nur unter der Bedingung gewährt, dass er bis Martini bezahle.⁹²⁷

Während Neukomm mit seinen Jägern die Wegweisung der Frauen lange Zeit nicht eigentlich durchzusetzen vermochte – viele weilten nach wie vor «beim und im Dorf» –, verfuhr er weiterhin unzimperlich mit jenen verbannten Männern, die sich auf dem Gemeindegebiet erwischen liessen.⁹²⁸ Die Art ihrer Verhaftung und der Behandlung als Schwerverbrecher schilderten die Wilchinger in ihren wiederholten Bittschreiben an den Herzog.⁹²⁹ Den Sattler Jakob Külling steckte man ins Zuchthaus bei Wasser und Brot, liess eine Woche verstreichen, bis ein Gehuldigter als dessen Vertreter um Gnade bitten durfte.⁹³⁰ Da er recht «reuig, bussfertig und elend» war, sich rechtfertigte, vom Schärer Gysel verführt worden zu sein, kam er wie Bauer mit einer Busse von 80 Pfund Haller weg, die dem mittellosen Sattler auf sein untertäniges Flehen gnädig auf die Hälfte reduziert wurde. Aber auch der Dragoner Jakob Zimmermann aus Trasadingen bekam den strafenden Arm der Obrigkeit zu spüren, weil er den Sattler eine Nacht lang «Hulfftern Säcklin» machen liess, über die er bei der bevorstehenden Musterung verfügen musste. Er sass drei Tage gefangen und erhielt eine Busse von 3 Mark Silber, die wiederum auf die Hälfte reduziert wurde.⁹³¹

Während die unter Resignation sich in den ersten Monaten des Jahres unterwerfenden Gemeindeglieder mit verhältnismässig gelinden Strafen davonkamen, zeichnete sich bald eine Verschärfung ab. Prompt protestierte die kaiserliche Kommission und verlangte, dass auch alle später Huldigungswilligen «mit gleicher Milde» behandelt würden.⁹³² Der Geheimrat fand es nicht nötig, darauf zu antworten.⁹³³ Jetzt reagierte die kaiserliche Kommission ziemlich unwirsch und deutete die Möglichkeit einer «Deterioration der Feudalrechte» Schaffhausens an.⁹³⁴ Niemand hier kehrte sich dar-

926 STASH, RP 7. 4. 1728.

927 STASH, RP 9. 4. 1728.

928 STASH, RP 30. 4. 1728.

929 HStA Stuttgart, A 232, Bü 641, 14. 7., 20. 8. und 5. 10. 1728.

930 STASH, RP 30. 4. 1728.

931 STASH, RP 30. 3. 1728.

932 STASH, Gemeinden: Wilchingen BB, Sch. 15, Nr. 4, 15. 5. 1728.

933 STASH, Chroniken C 1/138, Zusatz, Frühsommer, o. D.: «Ein Schreiben des Fürsten vom 14. Mai 1728 hat man unbeantwortet gelassen.»

934 STASH, Gemeinden: Wilchingen BB, Sch. 15, Nr. 11, 23. 8. 1728.

an. Die heimatlosen Wilchinger, von denen ein Teil immer noch an Hilfe glaubte, der andere nur noch aus Furcht vor Strafmassnahmen den Widerstand fortsetzte, trugen ihre Klagen beharrlich vor den württembergischen Regierungsrat. Selbst einige der ausgewiesenen Frauen reisten mit nach Stuttgart.⁹³⁵

Ein merkwürdiger Kupferhandel

Dass es neben den obrigkeitlichen Beschlagnahmungen im Dorf auch etliche Übergriffe der einquartierten Truppe gab, illustriert der Diebstahl in der Badstube, die sich im Besitz der Gemeinde befand. Über Generationen betrieb die gleiche Familie diesen Schwitzraum, setzte den Leuten die Schröpfgläser an, um sie von allerlei Gebrechen zu kurieren. Anfangs des Jahres, als der Vorfall ruchbar wurde, waren Schröpferjerli und sein gleichnamiger Sohn des Landes verwiesen worden, wie uns bekannt. Das Haus war nach Weisung der Repräsentanten verriegelt worden, und ein gewisser Bürgi hatte den Schlüssel zu verwahren. Während der erzwungenen Abwesenheit der Schröpfer stellten obrigkeitstreue Bewohner fest, dass ein grosser Kupferkessel zum Wasseraufheizen verschwunden war, und reichten beim Schaffhauser Rat Klage ein. Man verdächtigte eine Gruppe Begginger, denn «die stehlen, wo sie können, fressen und saufen allzeit und können doch noch Geld heimschicken». Die Untersuchung deckte schliesslich einen eigentlichen Buntmetallhandel auf. Ein alter Ofenhafen auf dem Gemeindeheuboden war zur Stadt transportiert und einem Kupferschmied verkauft worden. Auch den intakten Kupferkessel schmuggelten zwei Soldaten aus der Badstube, nachdem sie sich den Schlüssel hatten geben lassen, und versteckten ihn einige Tage im Wald zwischen den Stauden. Einer trug ihn dann in der Dunkelheit «an einem Stecken» nach Neunkirch. Dort feilschten sie mit dem ansässigen Kupferschmied um den Preis und teilten den Ertrag von 4 Gulden untereinander. Sie hätten gemeint, gaben sie zu Protokoll, «weil sie im Feindesland gewesen, habe das nicht viel zu bedeuten». Der Neunkircher Handwerker, zur Rede gestellt, erklärte, dass die Begginger ihm den Kessel zusammengedrückt gebracht und versichert hätten, dass er nicht gestohlen sei. Er habe den Hafen gereinigt, ausgeglüht, zerschnitten und die Stücke verkauft. Der Kupferschmied musste schliesslich zugeben, dass er vom Diebstahl gewusst hatte. Das Urteil ist nicht klar ersichtlich. Es scheint, dass nur gerade der Verwalter des Badhausschlüssels verurteilt wurde.⁹³⁶

935 STASH, RP 1. 11. 1728.

936 STASH, RP 12. 1., 23. 1. und 26. 1. 1728, ferner STASH, Gemeinden: Wilchingen BB, Sch. 15, Nr. 1, 14. 1. 1728.

Neukomms Probleme mit den Erntearbeiten

Neukomm machte sich Sorgen um die Bewältigung der Landarbeiten in der Erntezeit. Dazu standen ihm zu wenig auswärtige Leute zur Verfügung. «Denn die Zahl der Männer, die sich noch im Dorf befinden, ist ziemlich gering», stellte er fest. Deshalb wagte er gegenüber den Gnädigen Herren anzudeuten, es möchte «mit der Verweisung nächstens ein End» geben. Die Zahl der Reumütigen sei nicht gross, denn Gäbelimacher und Ackerjerli seien in Stuttgart gewesen und hätten «die übrigen zu einem guten Ausgang vertröstet».⁹³⁷

Dass auswärtige, unter militärischem Zwang stehende Leute nicht immer mit der nötigen Sorgfalt arbeiteten, mochte der Grund sein, weshalb der konfiszierte Weinertrag des Vorjahres «immer mehr dem Abgang zueilte».⁹³⁸ Man beeilte sich, ihn möglichst bald zu veräussern, und fand schliesslich einen Käufer, der 100 Saum zum reduzierten Preis von 300 Gulden abnahm.⁹³⁹ Neukomm versuchte bald mit Schalmeienklängen, bald mit Drohgebärden die im Dorf verbliebene Restgruppe von Aufständischen zur Umkehr zu veranlassen. Nach seinen Andeutungen jedoch vertrauten einige den Meldungen ihrer Sendboten weit mehr als ihm.

Widersprüchliche Angaben in den Quellen scheinen Zeichen eines beschleunigten Vorgehens der Behörde zu sein. Die genaue Buchführung geriet ins Hintertreffen, und einige Zahlenangaben sind mit Vorsicht zu lesen. Einerseits erfährt man, dass bis zum 9. Juni vom neu zur Verbannung «proclamierten» Kontingent nur drei Unerschrockene der Obrigkeit trotzten: Hansjakob Ritzmann «Trollen Sohn», Jakob Hedinger und Martin Hablützel.⁹⁴⁰ Indessen soll am 29. August das obrigkeitliche Verdikt noch einmal zwölf Familien getroffen haben.⁹⁴¹ Die Verbannungsurteile hätten damit in insgesamt sechs Zeitabschnitten gegen siebzig Familien betroffen.⁹⁴²

Spuren der Verbannten

Es bleibt schwer vorzustellen, wie sich die des Landes verwiesenen Wilchinger Familien während Wochen, ja Monaten durchschlagen konnten. Geld konnte nur noch wenig vorhanden sein. So wurden auf Antrag des Wiener Herbergswirts die Effekten der Abgesandten beschlagnahmt und versteigert, übrigens mit ausdrücklicher Zustimmung des Tienger Oberamts.⁹⁴³ Andere aufgelaufene Schulden kamen

937 STASH, Gemeinden: Wilchingen BB, Sch. 15, Nr. 10, 22. 7. 1728.

938 STASH, RP 8. 6. 1728.

939 STASH, RP 9. 8. 1728, ungefähr der halbe Preis des Martinischlags.

940 STASH, RP 9. 6. 1728.

941 STASH, RP 30. 8. 1728, sowie STASH, Gemeinden: Wilchingen BB, Sch. 15, Nr. 12, 29. 8. 1728.

942 Meldungen über Reumütige gemäss den entsprechenden Ratsprotokollen: Juni 1727: 10 plus 8 Reumütige; Juli 1727: 18; November 1727: 16; Juni 1728: 9; August 1728: 12. Diese Zahlen erheben keinen Anspruch auf Genauigkeit. Es bestehen Widersprüche zwischen den einzelnen Quellen.

später, nach Abschluss des Handels, zum Vorschein. Die Vertriebenen werden sich vermehrt im Württembergischen aufgehalten haben, etwa in Steisslingen, wo Obervogt Straub zuständig war. Mit dem Wohlwollen der Bevölkerung konnten sie dort rechnen. Die Briefe württembergischer Amtsstellen nach Schaffhausen verursachten hier immerhin eine gewisse Nervosität, denn zweifellos wäre es dem Geheimrat lieber gewesen, wenn sein Vorgehen nicht einsehbar geworden wäre. Man nahm die den Wilchingern immer noch offene Klagestelle darum äusserst ungern wahr. Der Chronist Pfister meldet per Oktober missfällig, es seien «vorige Woche wiederum 26 Bannisierte zu Stuttgart gewesen».⁹⁴⁴

Zähneknirschend mussten die Ausgewiesenen vernehmen, wie im Dorf mit ihrem Besitz und ihren Ernteerträgen umgegangen wurde, wie nachlässig und grobschlächtig fremde Leute ihre bis anhin sorgfältig gepflegten Kulturen behandelten, wie die Getreide- und Weinerträge vom Fiskus und den Gläubigern eingezogen wurden. Zum Protest begab sich der junge Weissshans, «der zu Wien und Stuttgart gewesen», nun auch nach Rheinau und machte die Prälaten auf die vielen Felder aufmerksam, die öde gelassen und zu einem Verlust für das Kloster führen würden. Bekanntlich verfügte das Kloster in Wilchingen über bedeutende Zehntenrechte. Prompt folgte die Beschwerde der Mönche. Die Stadt gab Antwort und liess protokollieren, es sei den geistlichen Zehntherrn «der wahre Sachverhalt bekannt gegeben worden».⁹⁴⁵ Meier habe «boshafterweise» eine falsche Behauptung aufgestellt. Letzteres muss bezweifelt werden. Der Verdacht liegt nahe, dass zu viel Getreide weggeführt und zu wenig Saatgut zurückbehalten wurde, dass ferner Ackerflächen in Ermangelung von Arbeitskräften und genügend Zugtieren nicht angebaut wurden.⁹⁴⁶

«Deliberation wegen abstraffung der Wilchingischen Underthanen»

Als am 5. November Neukomm vor dem Rat Rechenschaft über seine Mission ablegte, konnte er befriedigt bekannt geben, dass von den Wilchingern «jetzt viermal mehr Gehuldigte als Ungehuldigte» seien. In den vorhergehenden Wochen und Monaten hatte sich tatsächlich eine steigende Zahl von resignierenden und ausgehungerten Bürgern einem obrigkeitlich verordneten Fegefeuer unterzogen und anschliessend bedingungslos den befohlenen Treueid abgelegt. Das veranlasste den Rat, die Garnison aus dem Dorf abzuziehen, gewiss zur Erleichterung auch der Obrigkeitstreuen.⁹⁴⁷

943 STASH, Chroniken 1/138, Zusatz, 23. 10. (?) 1728.

944 Ebd.

945 STASH, RP 15. 9. sowie 1. 11. 1728.

946 Die Probleme einer lädierten Landwirtschaft sind bei den beiden Weissshans dokumentiert. Der Vater, nicht mehr über die Grenze verwiesen, wurde zwar gepfändet, aber seine Zugtiere und Zuggeräte durften nicht veräussert werden, da er die Felder seines Sohnes bearbeiten müsse. Doch fehlte es an Saatgut. Erst auf Intervention der Gläubiger wurde es zur Verfügung gestellt, aber nur gegen Bezahlung (vgl. STASH, RP 15. 9. 1728).

947 STASH, Chroniken 1/138, Zusatz, 5. 11. 1728.

Da die Obrigkeit weiterhin nicht das geringste Anzeichen einer tätigen Hilfe der kaiserlichen Kommission zugunsten der Huldigungsverweigerer ausmachen konnte, war es für sie klar, dass es nur noch kurze Zeit bis zum endgültigen Zusammenbruch des Widerstands dauern konnte. Der Geheimrat wurde nun mit der Ausarbeitung einer Empfehlung «wegen abstraffung der Wilchingischen Underthanen» beauftragt. Das Ergebnis war eine siebenseitige Schrift, die «den Räten zu weiser Überlegung übergeben» wurde.⁹⁴⁸ Daraus ging hervor, dass es zwar sinnvoll wäre, individuell vorzugehen und nach Massgabe der jeweiligen Verschuldung Strafen auszufällen. Verdient hätten es vor allem jene, «die sich absonderlich distinguieret», doch seien diese teils bereits verstorben, teils schon bestraft, teils noch verbannt, zudem durch «wegnehmung einiger güeteren, dergeichen ihrer Früchten und Weins allschon empfindlich gezüchtigt worden». Bei einer individuellen Bestrafung wären die wenigsten Betroffenen imstande, eine Busse zu bezahlen, zudem müssten die «specialen Verbrechen» alle aus den Protokollen herausgesucht werden, was einen zu grossen Aufwand für die Kanzlei bedeuten würde. Der Geheimrat schlage darum vor, die Gemeinde gesamthaft zu büssen, da sie sich «sothanen Unwesens teilhaftig gemacht». Alle Bürger hätten an einer durch den Landvogt einzuberufenden Versammlung einen Ausschuss zu bestimmen, der vor Kleinem und Grosse Rat zu erscheinen, das Begangene gebührend zu verantworten und das Strafmass zur Kenntnis zu nehmen habe. Ausgeschlossen sollten alle noch widerstrebenden und verbannten Wilchinger sein. Der Landvogt habe mit der Beschlagnahmung und Verpfändung der Güter zur Bezahlung der Schulden fortzufahren und einen allfälligen Überrest zu obrigkeitlichen Händen abzuziehen. Im kommenden Frühjahr sollten die beschlagnahmten Güter entweder ausgeliehen, «sonsten wiederum gebauet und angeblüemet werden».

Mit dem Strafantrag des Geheimrats wurde die Absicht klar, die absolute Verfügungsmacht über alle Untertanen im Dorf mit aller Deutlichkeit zu unterstreichen. Die Kollektivbusse musste auch die von Anfang an huldigenden Bürger treffen, welche die meiste Zeit ohne wirksamen obrigkeitlichen Schutz dem Druck ihrer Dorfgenossen ausgesetzt waren und jetzt statt belohnt sogar noch bestraft wurden. Alle Reumütigen waren für ihren Ungehorsam bereits empfindlich geschädigt worden und gingen neuen Zahlungsforderungen entgegen. Dagegen hatte die Stadt durch die Beschlagnahmungen bereits einen guten Teil ihrer Konfliktkosten eingebracht und speiste die Stadtkasse weiterhin durch Bussen der Umkehrwilligen.

948 STASH, Gemeinden: Wilchingen BB, Sch. 15, Nr. 16, 5. 11. 1728.